



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Am 11. August 2009 haben die **Regierung des Fürstentums Liechtenstein** und die **Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland** ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten („**TIEA**“, Tax Information Exchange Agreement) unterzeichnet. Das TIEA ermöglicht den Austausch von Informationen zwischen den Steuerbehörden der beiden Länder auf Anfrage sowie in Fällen, die den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“, Organisation for Economic Co-operation and Development) festgelegten Kriterien entsprechen. Dennoch bietet das TIEA bis zum 31. März 2015 einen einzigartigen Schutz vor dem Austausch bzw. der Weitergabe von Informationen für liechtensteinische Kunden. Diese Regelung wurde speziell vereinbart, um britische Steuerpflichtige in dieser Übergangsphase zu schützen und ihnen somit zu ermöglichen, ihre steuerlichen Angelegenheiten zu prüfen, wobei diese Schutzklausel jedoch nur für Kapital- und Vermögensanlagen in Liechtenstein gilt.

Am selben Tag (am 11. August 2009) haben die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die britische Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue & Customs, „**HMRC**“) eine gemeinsame Erklärung sowie ein Memorandum of Understanding, „**MoU**“ unterzeichnet.

Im MoU wurden die Bedingungen eines steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms (Taxpayer Assistance and Compliance Programme, „**TACP**“) in Liechtenstein sowie eine spezielle Regelung zur freiwilligen Offenlegung in Grossbritannien vereinbart, die als Liechtenstein Disclosure Facility („**LDF**“) bezeichnet wird und den teilnahmeberechtigten Personen die einmalige Gelegenheit bietet, ihre Steuerangelegenheiten in Grossbritannien zu bereinigen.

In der gemeinsamen Erklärung (Joint Declaration) werden der Rahmen für das TACP, die LDF sowie diesbezügliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufgeführt, wie z. B. das von HMRC und der liechtensteinischen Regierung am 8. Februar 2012 paraphierte Doppelbesteuerungsabkommen, welches das erste umfassende Abkommen zur Besteuerung von Kapitalerträgen und -gewinnen zwischen Liechtenstein und Grossbritannien auf Grundlage des OECD-Modells von 2010 darstellt.

INFORMATIONEN ZUR LDF

Die LDF ist ein massgeschneidertes Programm zur Unterstützung der Überprüfungen, die im Rahmen des TACP von Finanzintermediären in Liechtenstein durchzuführen sind, um nach britischem Recht steuerpflichtige Personen zu identifizieren. Die LDF bietet Personen mit unbeglichenen britischen Steuerverbindlichkeiten die Möglichkeit, ihre steuerlichen Angelegenheiten in Grossbritannien schnell und zu besonders günstigen Bedingungen zu regularisieren, wenn sie über relevante Vermögenswerte in Liechtenstein, z. B. Bankkonten verfügen. Die speziellen Regelungen zur Offenlegung können nicht nur von bestehenden, sondern auch von neuen Kunden von Liechtensteiner Finanzintermediären in Anspruch genommen werden, wenn diese Neukunden eine im Sinne dieser Regelungen relevante Beziehung („meaningful relationship“) mit einem Liechtensteiner Finanzintermediär eingehen.

Die Offenlegungsregelungen gemäss der LDF gelten vom 1. September 2009 bis zum 5. April 2016.



Welche Personen sind von der Vereinbarung zwischen Grossbritannien und Liechtenstein betroffen?

Diese Vereinbarung betrifft sämtliche natürliche oder juristische Personen, die über relevantes Vermögen in Liechtenstein verfügen und nach Kenntnis oder Auffassung des Liechtensteiner Finanzintermediärs in Grossbritannien ansässig sind oder waren und daher möglicherweise in Grossbritannien steuerpflichtig sind.

Erfasste Kapitalanlagen oder Vermögenswerte:

Bankkonten oder Wertpapierdepots, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Stiftungen, Anstalten, Treuhandgesellschaften, Treuunternehmen oder andere treuhänderische Rechtssubjekte, Grundbesitz und Versicherungspolizen, die in Liechtenstein ausgestellt, errichtet, gegründet, eingerichtet, verwaltet oder geführt werden, Rechtssubjekte, die Anlagen oder Vermögenswerte in Liechtenstein besitzen oder die in Liechtenstein gegründet wurden, eingetragen sind, verwaltet oder geführt werden, jeweils unabhängig von ihrem Geschäftssitz.

Welche gesetzlichen Pflichten werden Finanzintermediären in Liechtenstein auferlegt?

Nach den Bestimmungen des MoU sowie den lokalen Gesetzen in Liechtenstein sind Finanzintermediäre rechtlich verpflichtet, relevante Personen, die möglicherweise einer britischen Steuerpflicht unterliegen, zu identifizieren und dann formell zu benachrichtigen.

Welche Massnahmen muss eine Person ergreifen, die eine formelle Benachrichtigung erhält?

Innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Benachrichtigung muss die betreffende Person eine der folgenden Massnahmen (siehe weitere Absätze 1.16 bis 1.19 im Dokument mit den häufig gestellten Fragen (Frequently Asked Questions, „FAQs“) ergreifen, die von HMRC auf ihrer Website unter <http://www.hmrc.gov.uk/disclosure/liechtenstein-disclosure.htm>) veröffentlicht wurden:

- (1) wenn eine Person **nicht in Grossbritannien steuerpflichtig ist**, kann sie das beigefügte, ordnungsgemäss ausgefüllte und im Original unterzeichnete Formular „Certification of Tax Compliance“ (Steuerkonformitätsbestätigung) oder einen anderen gleichwertigen Nachweis, z. B. eine schriftliche Bestätigung von einem in geeigneter Weise qualifizierten britischen Rechts- oder Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer (siehe Absatz 2(i) unten), an den liechtensteinischen Finanzintermediär zurücksenden; wahlweise kann sich die betreffende Person auch zur Teilnahme an der LDF registrieren lassen und dadurch direkt gegenüber HMRC erklären, dass sie keine relevanten britischen Steuerverbindlichkeiten hat.

Beachten Sie bitte, dass Eigentum an oder Besitz von Vermögenswerten ausserhalb Grossbritanniens oder die Einrichtung bzw. Erklärung eines steuerlichen Wohnsitzes und/oder eines Wohn- oder Geschäftssitzes ausserhalb Grossbritanniens nicht ausreichend sind, um einen Rückschluss darauf zuzulassen, dass eine Person nicht in Grossbritannien steuerpflichtig ist.

- (2) wenn eine Person **ihren steuerlichen Pflichten in Grossbritannien nachkommt**, kann sie dem Finanzintermediär eines der folgenden Dokumente übermitteln:
 - (i) eine schriftliche Bestätigung (oder eine beurkundete oder notariell beglaubigte Kopie dieser Bestätigung) eines Rechts- oder Steuerberaters bzw. Wirt-



- schaftsprüfers, der in Grossbritannien ordnungsgemäss qualifiziert und als Mitglied der Anwaltskammer, des Institute of Chartered Accountants in England und Wales oder eines ähnlichen Berufsverbandes in Grossbritannien zugelassen ist, mit der bescheinigt wird, dass diese Person ihren steuerlichen Verpflichtungen in Grossbritannien in Bezug auf relevante Vermögenswerte nachkommt; oder
- (ii) eine beurkundete oder notariell beglaubigte Kopie der gesamten oder eines Teils der Steuererklärung(en) der Person, die vom Steuerpflichtigen bei der HMRC eingereicht wurden, sofern aus dieser Kopie hervorgeht, dass das fragliche relevante Vermögen gegenüber HMRC ordnungsgemäss deklariert wurde; oder
 - (iii) die beigelegte „Certification of Tax Compliance“ (Steuerkonformitätsbestätigung), die ordnungsgemäss ausgefüllt und im Original unterzeichnet sein muss; oder
 - (iv) ein in einem von HMRC zugelassenen Format erstelltes Formular, mit dem die Person identifiziert und in dem bescheinigt wird, dass die betreffende Person ihren steuerlichen Verpflichtungen in Grossbritannien in Bezug auf das relevante Vermögen nachkommt.
- (3) zur **Bestätigung der Teilnahme an der LDF** ist dem Finanzintermediär eines der folgenden Dokumente zu übermitteln:
- (i) eine schriftliche Bestätigung (oder eine beurkundete oder notariell beglaubigte Kopie dieser Bestätigung) eines Rechts- oder Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers, der in Grossbritannien ordnungsgemäss qualifiziert und als Mitglied der Anwaltskammer, des Institute of Chartered Accountants in England und Wales oder eines ähnlichen Berufsverbandes in Grossbritannien zugelassen ist, in der bescheinigt wird, dass diese Person einen Antrag auf Offenlegung der relevanten Vermögenswerte gemäss der LDF eingereicht hat; oder
 - (ii) eine LDF-Registrierungsbescheinigung sowie – nach erfolgter Offenlegung gegenüber der HMRC und Zahlung aller fälligen Steuern – eine LDF-Offenlegungsbescheinigung (jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser von HMRC ausgestellten Bescheinigungen).
- (4) wenn eine Person zu der Auffassung gelangt, dass sie keine „relevante Person“ gemäss der Definition im MoU ist, hat sie sich unverzüglich mit dem Finanzintermediär in Verbindung zu setzen, um weitere Anweisungen zu erbitten. Dass eine Person möglicherweise keine relevante Person im Sinne des MoU ist, kann auf verschiedene Gründe zurückzuführen sein. Aufgrund der Komplexität des britischen Steuerrechts und abhängig von der jeweiligen persönlichen Situation ist es in einem derartigen Fall unter Umständen erforderlich, professionellen Rat von einem entsprechend qualifizierten Rechts- oder Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer in Grossbritannien einzuholen.

Zur Unterstützung des Verfahrens erhalten Sie von Ihren liechtensteinischen Finanzintermediären eine Checkliste und geeignete Standardformulare.



Obwohl Ihnen ab dem Tag der Benachrichtigung eine Frist von achtzehn Monaten eingeräumt wird, innerhalb derer eine der vorstehend genannten Massnahmen ergriffen werden muss, sollte jede Person, die eine derartige formelle Benachrichtigung erhält, so schnell wie möglich reagieren, damit etwaige Probleme oder Anfragen rechtzeitig gelöst bzw. beantwortet werden können.

Was geschieht, wenn eine Person die erforderlichen Dokumente nicht vor Ablauf der achtzehnmonatigen Frist an den Finanzintermediär übermittelt?

Gemäss den Bedingungen des MoU und entsprechender Gesetzesvorschriften in Liechtenstein kann der Finanzintermediär gezwungen sein, die Erbringung von Dienstleistungen für relevante Vermögenswerte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist einzustellen.

Wer ist zur Teilnahme an der LDF berechtigt und kann von ihren günstigen Regelungen profitieren?

Sowohl bestehende Kunden als auch neue Kunden von liechtensteinischen Finanzintermediären, die (a) Vermögenswerte in Liechtenstein besitzen, welche im Sinne des MoU als „meaningful“ gelten, und (b) über nicht deklarierte britische Steuerverbindlichkeiten verfügen, können die LDF in Anspruch nehmen.

Personen, die keine Kunden in Liechtenstein sind, können ihre Anlagen von einer anderen Bank oder einem anderen Finanzintermediär in Grossbritannien oder einem anderen Land zu einem liechtensteinischen Finanzintermediär (z. B. einer Bank oder einem Treuhänder) übertragen und von selbigem verwalten lassen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um in den Genuss der LDF-Regelungen zu kommen?

Eine relevante Beziehung („meaningful relationship“) mit einem liechtensteinischen Finanzintermediär muss zum Zeitpunkt bestehen, zu dem der Antrag auf Registrierung zur Teilnahme an der LDF gestellt wird.

Gemäss Verordnung vom 10. Juli 2012 über die liechtensteinische UK-Steueramtshilfeverordnung ist eine relevante Beziehung immer dann gegeben,

- wenn entweder 3 Millionen Franken oder mindestens 20% der für das Offenlegungsprogramm zu registrierenden weltweit bei Banken auf einem Bankkonto oder Bankdepot verbuchten Vermögenswerte der relevanten Person auf einem Bankkonto oder Bankdepot in Liechtenstein verbucht werden, oder
- wenn bei Treuhandunternehmen eine Verbandsperson ihren statuarischen Sitz im Inland hat oder eine besondere Vermögenswidmung von mindestens einem inländischen Treuhänder verwaltet wird und zugleich mindestens 1 Million Franken oder 10% der für das Offenlegungsprogramm zu registrierenden weltweit bei Banken auf einem Bankkonto oder Bankdepot verbuchten Vermögenswerte der relevanten Person auf einem Bankkonto oder Bankdepot in Liechtenstein verbucht werden, oder
- wenn eine juristische Person mit statutarischem Sitz im Ausland mehrheitlich von inländischen Organmitgliedern verwaltet wird und zugleich mindestens 1 Million Franken oder 15% der für das Offenlegungsprogramm zu registrierenden weltweit bei Banken auf einem Bankkonto oder Bankdepot verbuchten Vermögenswerte der



relevanten Person auf einem Bankkonto oder Bankdepot in Liechtenstein verbucht werden.

Zudem muss die Geschäftsbeziehung auf Dauer angelegt sein, d.h. die Vermögenswerte müssen für mindestens 24 Monate bei der Bank verbucht bleiben.

Zum Nachweis der Tatsache, dass ein Kunde eine relevante Beziehung eingegangen ist, stellt der Finanzintermediär dem Kunden eine „Confirmation of Relevance“ (Erheblichkeitsbestätigung) aus, so dass er die Offenlegung gemäss LDF beantragen kann. Die britische Steuerbehörde (HMRC) kann Registrierungen ohne eine solche Erheblichkeitsbestätigung nicht bearbeiten.

Was sind die Vorteile der LDF?

Die LDF wurde eingeführt, um britische Steuerpflichtige mit nicht deklarierten Steuerverbindlichkeiten für Vermögenswerte in Liechtenstein oder anderen Ländern bei der Regularisierung ihrer steuerlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Durch ihre freiwillige Teilnahme an der LDF können diese Steuerpflichtigen in den Genuss einiger besonders günstiger Regelungen kommen:

- Regularisierung nicht deklarerter Vermögenswerte weltweit und aller nicht deklarierten Steuerverbindlichkeiten in Grossbritannien, unabhängig davon, ob sich die Steuerverbindlichkeiten auf diese Vermögenswerte beziehen.
- Der Nachveranlagungszeitraum für britische Steuern wird auf die Steuerjahre ab dem 6. April 1999 begrenzt (im Unterschied zur üblichen Verjährungsfrist von zwanzig Jahren bzw. zur unbefristeten Durchsetzbarkeit von Erbschaftssteuerforderungen); daher unterliegen Kapitalerträge und -gewinne vor April 1999 keiner britischen Besteuerung.
- Demzufolge wird keine Erbschaftssteuer für Zeiträume vor April 1999 fällig, was ein erhebliches Zugeständnis zugunsten geerbter Vermögen darstellt.
- Bei „schuldlosem Irrtum“ durch Einzelpersonen wird die rückwirkende Steuerpflicht in Grossbritannien auf einen Zeitraum von sechs Steuerjahren vor dem Datum der Registrierung begrenzt.
- Ein reduzierter fester Strafzuschlag in Höhe von zehn Prozent auf alle unbezahlten Steuern ist für die Steuerjahre ab dem 6. April 1999 bis 5. April 2009 zu entrichten (im Gegensatz zu einem möglichen maximalen Strafzuschlag von 200 %), wobei im Falle eines „schuldlosen Irrtums“ auf jeglichen Strafzuschlag verzichtet wird.
- Günstigere Regelungen für Strafzuschläge gelten für die folgenden Steuerjahre (z. B. 2009/2010 und 2010/2011), bei denen grundsätzlich zwanzig Prozent (oder dreissig Prozent bei vorsätzlichen und verschleierten Vergehen) angewendet werden.
- Steuerpflichtige haben die Wahl,
 - alle britischen Steuerschulden (einschliesslich Erbschaftssteuer, Mehrwertsteuer, Einkommens- und Kapitalertragssteuer) zu begleichen, indem ein Betrag, der einem Gesamtsteuersatz von vierzig Prozent entspricht, für jedes Steuerjahr bis April 2009 bezahlt wird;



oder, falls günstiger,

- ihre Steuern entsprechend den in jedem relevanten Steuerjahr anwendbaren Steuersätzen, Freibeträgen und abzugsfähigen Aufwendungen zu berechnen und zu bezahlen.
- Für das Steuerjahr 2010/2011 hat HMRC beschlossen, unter beschränkten Bedingungen einen Gesamtsteuersatz von 50 % zur Verfügung zu stellen. HMRC hat die Details über Gesamtsteuersatz, einschliesslich allfälligen Einschränkungen, in den Frequently Asked Questions auf ihrer Website publiziert. Nach dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung für jedes Steuerjahr von 2011/12 bis 2015/16 wird HMRC ferner prüfen, ob als Alternative zur gesetzlichen Besteuerungsgrundlage ein einziger Berechnungstarif zur Verfügung gestellt wird.
- Steuern, die bereits gemäss der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen einbehalten wurden, werden angerechnet.
- Zusicherung des Schutzes vor strafrechtlichen Ermittlungen bei vollständiger, korrekter und freiwilliger Offenlegung, sofern die Herkunft der betreffenden Gelder nicht auf „strafbare Handlungen“ zurückzuführen ist (ausser Steuerhinterziehung);
- individuelle Unterstützung seitens HMRC durch das „Liechtenstein Desk“, das Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der LDF für Steuerpflichtige oder deren Berater anbietet (falls gewünscht, auch anonym vor einer Offenlegung);
- HMRC, die britische Steuerbehörde, wird im Allgemeinen angemessene Angebote zur Zahlung von Steuern akzeptieren, die auf Schätzungen der Steuerschuld basieren, sofern keine Berechnungen durchgeführt werden können.
- Keine öffentliche Anprangerung, d. h. Nichtanwendung der „Naming-and-Shaming“-Praxis, die von HMRC im April 2009 eingeführt wurde und eine Veröffentlichung der Namen vorsätzlicher Steuerhinterzieher vorsieht;
- schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge;
- Steuersicherheit in Grossbritannien für künftige Jahre;
- Es ist nicht erforderlich, die Gelder oder Vermögenswerte nach Abschluss des LDF-Verfahrens zu repatriieren, d. h. nach Grossbritannien zurückzuführen (oder für die Zahlung fälliger Steuern zu verwenden).

Welcher Personenkreis kann die LDF-Regelungen nur in begrenztem Umfang in Anspruch nehmen?

- Britische Steuerpflichtige, welche die LDF in Anspruch nehmen, werden mit einem höheren Strafzuschlag belegt (jedoch maximal zwanzig Prozent), wenn sich HMRC nach der Offshore Disclosure Facility („ODF“) 2007 oder der New Disclosure Opportunity („NDO“) 2009 bereits mit ihnen in Verbindung gesetzt hatte.
- Britische Steuerpflichtige können die LDF in Anspruch nehmen, werden jedoch mit einem erheblich höheren Strafzuschlag belegt, wenn sie zuvor davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass HMRC eine Ermittlung wegen schweren Steuerbetrugs gegen



sie anstrengt, oder wenn sie wegen einer Steuerstraftat inhaftiert waren und sich bewusst geweigert haben, ihre Vermögenswerte in Liechtenstein offenzulegen.

- Britische Steuerpflichtige mit einem Bankkonto, einschliesslich Wertpapierdepots, ausserhalb Grossbritanniens oder Liechtensteins, das auf ihren Namen registriert ist und über eine britische Filiale oder Vertretung dieser Bank eröffnet wurde, sind zur Teilnahme an der LDF berechtigt, kommen jedoch nicht in den Genuss der Hauptvorteile der LDF (fester Strafzuschlag, zehnjährige Verjährungsfrist, Gesamtsteuersatz).

Welcher Personenkreis kann die LDF-Regelungen nicht in Anspruch nehmen?

- Britische Steuerpflichtige ohne relevantes Vermögenswerte in Liechtenstein;
- Britische Steuerpflichtige, gegen die bereits am Tag der Unterzeichnung des MoU oder zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem sich der liechtensteinische Finanzintermediär zwecks Nachweises der Erfüllung der bzw. Befreiung von der britischen Steuerpflicht an den Steuerpflichtigen wendet, seitens der HMRC wegen Steuervergehen ermittelt wird.
- Falls sich ein britischer Steuerpflichtiger an diesem Offenlegungsprogramm beteiligt, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt beschliesst, das Verfahren nicht weiter zu verfolgen, d. h. keine Offenlegung vorzunehmen oder die Beantwortung weiterer Fragen der HMRC verweigert, wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine Ermittlung durch die HMRC gegen ihn eingeleitet. Der britische Steuerpflichtige kann in diesem Falle die Bedingungen der LDF nicht erfüllen und deren Vorteile nicht in Anspruch nehmen.

Können Kunden bis 2016 warten, bevor sie tätig werden?

Obwohl die LDF bis zum 5. April 2016 genutzt werden kann, sollte unbedingt sofort gehandelt werden. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, dass Steuerpflichtige mit nicht offengelegten Steuerverbindlichkeiten bis 2016 abwarten und erst dann eine Offenlegung für die zehn unmittelbar vorhergehenden Jahre einreichen können. Es handelt sich bei der Zehnjahresfrist nicht um ein gleitendes zehnjähriges Zeitfenster; nicht deklarierte Steuerschulden sowie die entsprechenden Strafzuschläge und zu zahlenden Zinsen sind für alle Steuerjahre ab dem 6. April 1999 zahlbar. Je länger ein britischer Steuerpflichtiger somit wartet, desto höher fallen die Strafzuschläge und die auf die Steuerschuld zu zahlenden Zinsen aus. Darüber hinaus erhöht sich das Risiko, dass in dieser Zeit durch die HMRC Ermittlungen wegen Steuervergehen eingeleitet werden.

Falls Sie bereits über Vermögenswerte in Liechtenstein verfügen und eine formelle Benachrichtigung von einem Finanzintermediär erhalten haben, müssen Sie die in der Benachrichtigung aufgeführten Fristen unbedingt einhalten.

Welche Folgen ergeben sich aus einer Beteiligung an der LDF?

Britische Steuerpflichtige müssen:

1. alle zuvor nicht deklarierten Anlagen, über die sie weltweit verfügen, gegenüber der HMRC deklarieren und
2. alle relevanten Steuerschulden tilgen und die diesbezüglichen Strafzinsen und -zuschläge zahlen.



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

Teilnahmeberechtigte Personen, die ihren Verpflichtungen aus der LDF vollständig nachkommen, sind in Bezug auf alle zuvor nicht deklarierten Steuerverbindlichkeiten nur für jedes ab und nach dem 6. April 1999 folgende britische Steuerjahr in Grossbritannien steuerpflichtig.

Die vollständige Fassung des MoU und weitere von der HMRC veröffentlichte FAQs können online auf der Website der HMRC unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://www.hmrc.gov.uk/disclosure/liechtenstein-disclosure.htm>.

Beachten Sie bitte, dass bestimmte Punkte des TACP und der LDF zu gegebener Zeit überarbeitet oder aktualisiert werden. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie oder Ihr Berater sich auf der Website von HMRC jeweils über den aktuellen Stand der LDF-Regelungen informieren, bevor Sie eine endgültige Entscheidung über Ihr weiteres Vorgehen treffen.

Rechtlicher Hinweis:

Die in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und geäusserten Meinungen dienen nur Informationszwecken und sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über das zwischen Liechtenstein und Grossbritannien geschlossene Abkommen, insbesondere die Liechtenstein Disclosure Facility (LDF), vermitteln. Die in diesem Dokument veröffentlichten Informationen wurden mit Sorgfalt zusammengestellt; dennoch übernehmen wir keinerlei Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Der Inhalt dieses Dokuments stellt keine Anlage-, Rechts-, Steuerberatung oder sonstige Beratung dar. Wenden Sie sich an Ihren Anlage-, Rechts- oder Steuerberater, falls Sie eine derartige Beratung benötigen. Jegliche Haftung für Verluste oder Schäden jeglicher Art, einschliesslich direkter oder indirekter Schäden bzw. Folgeschäden, die durch Nutzung der oder Zugang zu in diesem Dokument veröffentlichten Informationen entstehen könnten, werden von uns hiermit ohne Einschränkung ausdrücklich ausgeschlossen.